

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	<b>2021/LL/0011</b>
---------------------------------------	---------------------

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Nr. der Tagesordnung:</b>
<b>Ortsgemeinderat Langenlonsheim (beschließend)</b>	<b>15.07.2021</b>	<b>4</b>

bereits beraten im: OG-Rat	am: 10.06.2021
----------------------------	----------------

**Betreff:**

**Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Langenlonsheim; Neufassung nach OVG-Urteil**

- a) Bildung der Abrechnungseinheiten**
- b) Verschonungsregelung**
- c) Gemeindeanteil**
- d) Beschlussfassung als Satzung**

**Begründung:**

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16.03.2021 festgestellt, dass die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in der Ortsgemeinde Langenlonsheim vom 18.11.2016 fehlerhaft ist, da nur eine Abrechnungseinheit festgelegt wurde. Die Aufhebung der angefochtenen Bescheide aus dem Gewerbegebiet hat bereits stattgefunden.

**a) Bildung der Abrechnungseinheiten:**

Nach Urteil des OVG Rheinland-Pfalz hat die Bahnstrecke Bingen - Bad Kreuznach aufgrund der Streckenlänge und dadurch, dass nur ein Übergang in der „Weidenstraße“ vorhanden ist, trennende Wirkung. Typische tatsächliche Straßennutzung, die diese Zäsur durch die Bahn aufhebt, liegt nach Auffassung des Gerichtes nicht vor, da der gebietstypische Verkehr aufgrund des Durchfahrtsverbotes für Lkw in der „Weidenstraße“ ausgeschlossen sei. Daher werden nun 2 Abrechnungseinheiten gebildet (Lageplan = Anlage 1 zur Satzung).

- Abrechnungseinheit 1 = Ortslage
- Abrechnungseinheit 2 = Gebiet östlich der Bahn

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Bildung der beiden Abrechnungseinheiten beschlossen.

**b) Verschonungsregelung:**

Aufgrund des OVG-Urteils soll eine Verschonungsregelung in der Abrechnungseinheit 2 (Gebiet östlich der Bahn) aufgenommen werden. Dies macht auch die Anpassung der Verschonungsregelung für die Ortslage (Abrechnungseinheit 1) nötig.

Die alte Verschonungsregelung sah eine Staffelung nach der Höhe der damaligen Beitragssätze vor. Damals war man sich in den Gremien einig, dass so die größtmögliche Gerechtigkeit erreicht werden könnte, da die Ortsgemeinde in der Vergangenheit sehr hohe Gemeindeanteile übernommen hatte und somit die Kosten für die Beitragsschuldner gering gehalten werden konnten.

Die maximale Verschonungsdauer beträgt 20 Jahre. Aufgrund der damaligen niedrigen Beitragssätze soll die Verschonungsdauer auf folgende Staffelung verkürzt werden:

- 16 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- 12 Jahre bei Herstellung der Fahrbahn,
- 8 Jahre bei Herstellung der Gehwege und
- 4 Jahre bei Herstellung der Beleuchtung.

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die vorgenannte Verschonungsregelung beschlossen.

**c) Gemeindeanteil:**

Der Gemeindeanteil in der ursprünglichen Satzung basierte auf der Bildung eines Mischsatzes. Diese Herangehensweise ist aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung nicht mehr zulässig.

Der Mindestgemeindeanteil beträgt gemäß Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz 20 %.

Der Verkehr innerhalb der Abrechnungseinheit und nicht innerhalb der einzelnen Verkehrsanlage ist zu betrachten. Der gesamte Ziel- und Quellverkehr innerhalb der Einheit ist Anliegerverkehr. Nur der Verkehr der durch die jeweilige Einheit hindurchfährt ohne anzuhalten ist Durchgangsverkehr.

Hierbei ist aber zu beachten, dass der Verkehr auf den klassifizierten Straßen unberücksichtigt bleibt und nur der fußläufige Verkehr auf den Gehwegen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, berücksichtigt wird.

Der Ortsgemeinderat hat sich in seiner Juni-Sitzung eingehend mit den Gemeindeanteilen befasst. Aufgrund der intensiven Nutzung der Naheweinstraße (im Bereich der gemeindeeigenen Naheweinstraße), auch für den Verkehr aus Guldental, in Richtung Gewerbegebiet ist hier mehr Durchgangsverkehr gegeben. Auch der Verkehr z.B. aus Laubenheim in Richtung Wald ist nicht unbeachtlich. Daher wird, unter Beachtung des Beurteilungsspielraums der Gemeinde, ein Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 1 von 35 % angenommen.

In der Abrechnungseinheit 2 findet nahezu kein Durchgangsverkehr statt. Die Pendler, die ins Gewerbe-/Industriegebiet zum Arbeiten kommen sind, ebenso wie auch der Lieferverkehr, Ziel- und Quellverkehr in dieser Abrechnungseinheit und somit Anliegerverkehr. Hier wird von einem Gemeindeanteil von 25 % ausgegangen.

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 den Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 1 auf 35 % und für die Abrechnungseinheit 2 auf 25 % festgelegt.

**d) Beschlussfassung als Satzung:**

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 16.06.2021		durch: Maurer, Alexandra		
Gesehen:	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in				
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja    Nein    Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss (Folgeseite) <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: